



FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

-
- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis |
| <input type="checkbox"/> Brandschutz Erläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 16-03 / Ziffer 3.5.4

Thema: Definition von Laubengängen

Datum: 03.04.2006

Nr. 16-004d

Publikation an:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

Frage:

Laubengänge werden bei Architekten immer beliebter. Sie ermöglichen die Belichtung und Öffnung einer Wohnung auch von der Zugangsseite her. Dazu werden teils grosszügige Fensteröffnungen (ohne Feuerwiderstand) zwischen den Wohnung und den Laubengängen projektiert. Nebst den Anforderungen an die äusserste Fassade und den Boden von Laubengängen, stellt die Brandschutzrichtlinie nur die Bedingung, dass Laubengänge und Fluchtbalkone "mindestens zur Hälfte gegen das Freie offen" sein müssen. "Die Öffnungen müssen gleichmässig verteilt und unverschliessbar sein". Leider fehlt dem Anwender die Definition, von welcher Fläche "die Hälfte" offen sein muss. Entscheidend ist diese Definition, wenn die Laubengänge nicht wie ein Balkon an der Fassade angehängt, sondern teils im Gebäude eingebaut also umbaut sind. Somit ist also eine eigentliche Definition von Laubengängen erforderlich. Im weiteren wird nicht präzisiert wo diese Öffnungen angeordnet werden sollen. Möglichst hochliegend oder in Decken- und Bodennähe?

Antwort:

Wenn Laubengänge mindestens zur Hälfte offen sind, werden an Türen und Fenster in den Laubengangwänden keine Feuerwiderstandsanforderungen gestellt. Die nach dem Freien gerichtete Fläche der Fassade muss also zur Hälfte offen sein, damit Rauch und Wärme möglichst ungehindert abströmen können. Aus diesem Grund sind die offenen Flächen möglichst gleichmässig zu verteilen. Es macht keinen Sinn, wenn sie alle am gleichen Ort, oder nur in Bodennähe vorgesehen werden. Die offenen Flächen müssen unverschliessbar sein, d.h. keine Schiebefenster, Lamellenstoren oder dgl.. Die Vorschriften unterscheiden nicht, ob der Laubengang an- oder eingebaut ist.